Anlage 1

Mietbedingungen zum Verleih von Standrohren

(Stand: September 2026)

1. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Gebrauch an dem Standrohr zum Zwecke der Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Gebiet des WAZV Werder-Havelland. Im Verbandsgebiet ist ausschließlich ein Standrohr des WAZV zu nutzen (Übersichtsplan im Anhang).

2. Der Mieter wurde über die Bedienung des Standrohres belehrt und hat dieses entsprechend der Bedienanweisung (Anlage 2 – „Merkblatt für die Standrohrnutzung“) in Betrieb zu nehmen und entsprechend dieser Vorgaben zu nutzen.

3. Nutzt der Mieter das Wasser aus dem Standrohr zu Trinkwasserzwecken ist dies vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung beim WAZV schriftlich zu beantragen. Der WAZV veranlasst in diesem Fall die Beprobung auf Keimfreiheit unmittelbar vor der Inbetriebnahme des Hydranten und des Standrohres. Darüber hinaus hat der Mieter die Entnahme gemäß § 13 der Trinkwasserverordnung beim Gesundheitsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen.

 Eine Haftung des WAZV gegenüber dem Vertragspartner oder sonstigen Dritten wird ausgeschlossen, wenn die Versorgung infolge höherer Gewalt, Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität nach Feststellen der Keimfreiheit und sonstigen Umständen im Sinne der AVBWasserV nicht möglich ist.

4. Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche für die Aufstellung und Betreibung erforderlichen Genehmigungen einzuholen.

 Diese Pflicht umfasst auch die Einhaltung der StVO und der Richtlinie für Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) bezüglich der Absicherung des Standrohrs im öffentlichen Verkehrsraum und der darauf ergehenden verkehrsrechtlichen Anordnung sowie der Einhaltung der Vorschriften des WAZV. Der Mieter haftet unbeschränkt für die von ihm während der Mietzeit begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften im Rahmen der Standrohrnutzung.

5. Der Mieter überlässt dem Vermieter eine Ablichtung seines Personalausweises bzw. übergibt diesem eine Handlungsvollmacht zu Zwecken der zweifelsfreien Identifikation bzw. Legitimation.

6. Der Mieter leistet bei Übergabe des Standrohres eine Sicherheitsleistung (Kaution) in Höhe von 250,00 € in bar. Diese wird im Vertrag quittiert und der Beleg als Anlage zum Vertrag beigefügt.

7. Der WAZV berechnet dem Mieter einen Grundpreis von 25,56 € netto/Monat je ausgeliehenem Standrohr sowie eine Ausleihgebühr von 1,28 € netto/Kalendertag (Miete), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 7 %. Für das über das Standrohr entnommene Wasser ist der Preis gemäß Ziffer 1.1 der gültigen Entgeltregelungen des WAZV zu zahlen.

 Darüber hinaus sind dem WAZV die Kosten für den Nachweis der Keimfreiheit gemäß Punkt 3 nach Vorlage der Rechnung durch die Fachfirma zu erstatten.

8. Nach Rückgabe des Standrohrs erfolgt eine Schlussabrechnung über die entsprechend Punkt 7 zu zahlenden Beträge. Dabei erfolgt eine Verrechnung der geleisteten Kaution mit diesen. Verbleibt aus der Verrechnung ein Guthaben, erfolgt – sofern keine Schäden am Standrohr oder Teilen davon festgestellt wurden – eine Erstattung des Guthabens durch Überweisung auf das Konto des Mieters bzw. Übersendung eines Verrechnungsschecks. Ein Anspruch auf Auszahlung in bar besteht nicht.

9. Die über das Standrohr entnommene Wassermenge ist nicht Gegenstand des Mietpreises. Hierüber erfolgt eine gesonderte Abrechnung durch den WAZV im Rahmen seiner Entgeltregelungen für die Versorgung mit Wasser. Dazu erfolgt eine Ablesung des Wasserverbrauchs durch den Vermieter bei Rückgabe des Standrohrs.

10. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Gebrauch des Standrohrs in einem technisch einwandfreien und geeichten Zustand. Der Mieter kann vom Vermieter Schadenersatz wegen Mängeln am Standrohr nur verlangen, soweit dem Vermieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein Recht zur Mietminderung besteht nicht.

11. Der Mieter ist berechtigt, natürlichen und juristischen Personen, denen er sich zur Ausführung der Arbeiten am Aufstellungsort bedient, den Gebrauch am Standrohr zu überlassen. Zu sonstiger Überlassung an Dritte ist er nicht berechtigt.

12. Der Mieter hat, auch im Falle der Überlassung gemäß Punkt 11, dafür Sorge zu tragen, dass eine Nutzung des Standrohrs zum bestimmungsgemäßen Zweck erfolgt.

13. Der Mieter zeigt den Verlust des Standrohres bzw. entstandene Schäden an diesem oder an genutzten Anlagen unverzüglich dem WAZV an.

 Der Mieter von Standrohren haftet dem WAZV oder einem Dritten für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, und Leitungseinrichtungen auch durch Verunreinigungen dem WAZV oder Dritten entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

14. Die Mietdauer ist stets befristet und gilt nur für das jeweilige Bauvorhaben. Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer oder durch vorzeitige, endgültige Rückgabe des Standrohrs.

15. Der Mieter ist verpflichtet, das Standrohr jährlich, spätestens mit Ablauf der 48. Kalenderwoche, unaufgefordert zur Funktionsprüfung beim Vermieter vorzulegen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, wird das Standrohr vom Vermieter unverzüglich eingezogen. Bei einer verspäteten Vorlage des Standrohrs kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € verlangen.

 Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, bei einer Anmietung des Standrohrs über die 48. Kalenderwoche hinweg, einmal jährlich eine Information in elektronischer oder schriftlicher Form mit dokumentiertem Zählerstand an den Vermieter zu übermitteln.

16. Erfolgt eine Rückgabe nicht mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, geht der Vermieter vom Verlust des Standrohrs aus. Der Mieter hat in diesem Fall den Wert des Standrohrs zu ersetzen. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, die Menge des über das Standrohr entnommenen Wassers zu schätzen.

17. Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Standrohrs oder von Standrohrteilen sowie der Beschädigung des damit verbundenen Hydranten wird die Kaution bis zur Abwicklung der Schadenersatzansprüche in voller Höhe einbehalten. Hierzu erfolgt eine gesonderte Abrechnung.

18. Ist die Plombierung des Standrohres beschädigt oder entfernt worden oder konnte infolge einer Beschädigung der Messeinrichtung (Wasserzähler) am Standrohr oder bei Abhandenkommen der Wasserverbrauch messtechnisch nicht erfasst werden, so wird der Verbrauch von 100 m³ je angefangenen Monat zusätzlich in Rechnung gestellt.

19. Der Mieter ist verpflichtet, dem WAZV die Gebühr für Schmutzwasser, das der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird, gemäß der zugrunde liegenden Gebührensatzung zu zahlen.

20. Sollten abweichende Vereinbarungen aus diesem Vertrag erforderlich sein, bedürfen sie der Schriftform.

21. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Potsdam.

22. Sind einzelne Bedingungen dieses Vertrages teilweise oder ganz unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

23. Im Rahmen der Datenverarbeitung werden vom WAZV bzw. eines vom WAZV beauftragten Dienstleisters zur Erfüllung der vertraglichen Aufgaben personenbezogene Daten des Mieters gespeichert, übermittelt, verändert und gelöscht (Verarbeitung). Dies bedarf der Zustimmung des Mieters.

 Dem Mieter wurden vor Abschluss des Mietvertrages die Datenschutzhinweise des WAZV in Schriftform ausgehändigt. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages stimmt der Mieter der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zur Erfüllung und Abwicklung des Mietvertrages zu.

24. Die Mietbedingungen zum Verleih von Standrohren sind Bestandteil des Vertrages.

Saß
Verbandsvorsteherin

Übersicht Verbandsgebiet (Wasserversorgung)



Hinweis:

In den Ortsteilen

> Bochow, Jeserig, Schenkenberg, Damsdorf, Göhlsdorf, Nahmitz, Prützke, Rietz und Trechwitz

ist der Wasser- und Abwasserzweckverband Emster für die Schmutzwasserbeseitigung zuständig